

ANTRAG

der Abgeordneten Balber, Dworak, Mag. Riedl, Schagerl, Bader, Kasser, Moser und
Ing. Rennhofer

gemäß § 34 LGO

betreffend **NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973**

zum Antrag LT-527/A-1/36-2014 betreffend Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973

Mit dem Antrag der Abgeordneten Balber u.a. zur Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 soll ausdrücklich klargestellt werden, welche Arten des Gebrauchs jedenfalls verboten sind. Der vorliegende Antrag soll zum Anlass genommen werden, weitere notwendige Änderungen in das NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 aufzunehmen.

Das NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 regelt nicht nur den finanzrechtlichen Aspekt der Gebrauchsabgabe, sondern auch den öffentlich-rechtlichen Aspekt des Gebrauchs von öffentlichem Grund in der Gemeinde, soweit dieser über den Gemeingebrauch hinausgeht. Mit diesen Regelungsgegenständen und dieser Systematik orientiert sich das NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 bereits seit dem Jahr 1969 am Wiener Gebrauchsabgabegesetz 1966.

Derzeit ist § 1 Abs. 1 des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 zufolge für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes vorher eine mit Bescheid zu erteilende Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll. Über die widmungsmäßigen Zwecke hinausge-

hende Arten des Gebrauchs sind nach § 1 Abs. 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 nur die im Tarif angegebenen Gebrauchsarten.

Davon abgesehen ist für jeden sonst über den Gemeingebrauch hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund eine Sondernutzungsvereinbarung gemäß § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 abzuschließen. Unterbleibt der Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung kann die Gemeinde den eigenmächtigen, über den Gemeingebrauch hinausgehenden Gebrauch nur mit Mitteln des Zivilrechts unterbinden. Der damit verbundene Aufwand ist bei eigenmächtigem Gebrauch in bloß geringfügigem Ausmaß (etwa nicht der Gebrauchserlaubnis unterliegende Ankündigungseinrichtungen, die mangels eines materiellen Werts nach der Veranstaltung vom Veranstalter nicht selbst entfernt werden) oder bei mangelnder Kenntnis der Identität der den Gebrauch ausübenden Person unvertretbar. Die zeitliche Dimension zivilrechtlicher Maßnahmen steht ferner dem Erfordernis entgegen, öffentlichen Grund in der Gemeinde in einem Zustand zu erhalten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, der eine höchstmögliche Aufenthaltsqualität sicherstellt.

Seitens der Gemeinden werden die angesprochenen Bagatellfälle des über den Gemeingebrauch hinausgehenden eigenmächtigen Gebrauchs mitunter mittels ortspolizeilicher Verordnung gemäß Art. 118 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz geregelt. Die Regelungskompetenz der Gemeinde ist allerdings auf unmittelbar zu erwartende oder bestehende, das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände – sohin eine für die Gemeinde spezifische Missstandssituation – beschränkt. Allgemeine verwaltungs-polizeiliche Anliegen dürfen nur vom Gesetzgeber und nicht mittels administrativer Rechtssetzung aufgegriffen werden (vgl. VfSlg. 14.437/1996; 11.753/1988).

Den Gemeinden muss deshalb oftmals von der Erlassung sogenannter „Reinhalteverordnungen“ abgeraten werden, da punktuelle Missstände im Gemeindegebiet nicht zu generellen Ver- und Geboten berechtigen.

Die gegenständliche Novelle verfolgt das Ziel, den Gemeinden Rechtssicherheit für den Umgang mit eigenmächtigen Gebrauchshandlungen durch Schaffung entsprechender landesgesetzlicher Grundlagen zu bieten. Es steht den Gemeinden selbstver-

ständig weiterhin frei, spezifische Missstände mittels ortspolizeilicher Verordnung gemäß Art. 118 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz aufzugreifen.

Dazu soll – wie etwa im Wiener Gebrauchsabgabegesetz 1966 vorgesehen – für bestimmte Gebrauchsarten ein Anzeigeverfahren vorgesehen werden. Für diese Gebrauchsarten ist weder eine Gebrauchserlaubnis noch eine Sondernutzungsvereinbarung erforderlich. Darüber hinaus ist keine Gebrauchsabgabe zu entrichten.

Es erscheint vor allem für den Nutzer und die Nutzerin des öffentlichen Grundes in der Gemeinde von Vorteil, dass für bestimmte Gebrauchsarten weder eine Gebrauchserlaubnis noch eine vertragliche Sondernutzung zu erwirken ist. Vielmehr kann vier Wochen nach Vorlage einer entsprechenden Anzeige oder mit Zustimmung der Gemeinde bereits vor Ablauf der Frist mit dem Gebrauch begonnen werden. Die Gemeinde kann aber den Gebrauch aus bestimmten öffentlichen Interessen mit Bescheid untersagen. Die Aufzählung der anzeigepflichtigen Gebrauchsarten orientiert sich am entsprechenden Katalog des insoweit inhaltlich vergleichbaren Wiener Gebrauchsabgabegesetzes 1966, wobei der bestehende Tarif des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 berücksichtigt werden soll. Durch den Entfall der Notwendigkeit einer Sondernutzungsvereinbarung wird für die dermaßen definierten Tatbestände eine Verwaltungsvereinfachung sowohl für die Nutzer des öffentlichen Grundes als auch für die Behörde bewirkt.

Den Gemeinden soll die Möglichkeit gegeben werden, Gegenstände, mit denen ein unerlaubter Gebrauch ausgeübt wird, unter bestimmten Umständen umgehend entfernen und zum Zweck der Übergabe an den Eigentümer verwahren zu können. Damit wird die Aufrechterhaltung der Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums – insbesondere öffentlicher Park- und Grünanlagen – effizient sichergestellt.

Von der Erlassung eines eigenen Reinhaltegesetzes wurde abgesehen, da dies aus verwaltungswirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll erscheint. Die vorliegende Novelle soll daher zum Anlass genommen werden, Regelungen betreffend die Reinhaltung in das NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 aufzunehmen, weil diese letztlich auch den Gebrauch – nämlich den verbotenen – von öffentlichem Grund zum Gegenstand haben.

Damit wird eine Regelungslücke geschlossen, zumal die Entfernung von Unrat und Ablagerungen auf öffentlichem Grund in anderen Rechtsvorschriften nur punktuell geregelt wird und daher für die Gemeinden oftmals keine rechtliche Möglichkeit besteht, diesen rasch entfernen zu lassen.

Die Kompetenz der Landesgesetzgebung zur Erlassung des gegenständlichen Gesetzes gründet sich nicht auf das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, sondern auf Art. 15 Abs. 1 bzw. Abs. 9 Bundes-Verfassungsgesetz (vgl. VfSlg. 12.187/1989), zumal das Vorhaben die Frage der Befugnis zu einer über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzung des öffentlichen Grunds einer Gemeinde unter dem Gesichtspunkt des Orts- und Landschaftsbildes bzw. der Verwaltung der Verkehrsflächen und der örtlichen Sicherheitspolizei betrifft. Eine Erweiterung der abgabepflichtigen Gebrauchsarten findet nicht statt.

Eine regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden Fahrzeugen im Sinn des § 1 Abs. 3 liegt insbesondere dann vor, wenn die Aufstellung längere Zeit andauert und nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn die Aufstellung wiederkehrend erfolgt (etwa das Aufstellen eines fahrbaren Eisverkaufswagens an Schönewettertagen in einem Park). Regelmäßigkeit ist jedenfalls anzunehmen, wenn beispielsweise ein Handkarren wöchentlich am annähernd selben Ort aufgestellt wird. Um die Anzeigepflicht bei regelmäßiger Inanspruchnahme von öffentlichem Grund nicht durch Lageänderungen umgehen zu können, soll bereits der Gebrauch des annähernd gleichen Ortes (etwa eines bestimmten Parks oder einer bestimmten Grünfläche) die Anzeigepflicht begründen.

Mit der Bestimmung des § 6 wird die Beseitigung und die Lagerung von Gegenständen bei unerlaubtem Gebrauch geregelt. Die Gemeinden sollen ermächtigt sein, in Fällen des verbotenen Gebrauchs sowie wenn offenkundig ist, dass einem bewilligungs- oder anzeigepflichtigen Gebrauch öffentliche Interessen entgegenstehen (etwa die Ablagerung von Gebinden für alkoholische Getränke in Parkanlagen) oder der Gebrauch wiederholt ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ausgeübt wird (etwa durch wiederholte Aufstellung von Steckschildern nach Entfernung und

Aufforderung, einen Rechtstitel für die Aufstellung zu erwirken), die Gegenstände ohne vorausgegangenes Verfahren gegen nachträglichen Kostenersatz durch den Verpflichteten zu entfernen und zu lagern.

Die Berechtigung der Gemeinde zur Entfernung und Lagerung von bewilligungs- und/oder anzeigepflichtigen Gegenständen setzt voraus, dass ein Gebrauch ohne Vorliegen einer Gebrauchserlaubnis oder ohne bzw. ohne ordnungsgemäße Anzeige ausgeübt wird. Wurde zwar eine Anzeige erstattet, hat die Gemeinde jedoch den Gebrauch gemäß § 2 Abs. 6 untersagt, so mangelt es an der Gebrauchserlaubnis.

Von einem geringen Sachwert kann ausgegangen werden, wenn dem Gegenstand ein Gebrauchswert nicht mehr zukommt (Kartonagen und ähnliches) oder die Wiederbeschaffung mit vernachlässigbaren finanziellen Mitteln (höchstens € 50,00) möglich ist.

Da hinsichtlich zahlreicher abgelagerter Gegenstände in der Praxis der Eigentümer nicht feststellbar ist und auch kein Interesse des Eigentümers an der Wiedererlangung der Gegenstände besteht (etwa bei Ankündigungen von Veranstaltungen nach deren Durchführung) soll ein Eigentumsübergang bei nicht rechtzeitiger Abholung der Gegenstände stattfinden.

Weiters sind bei der Übernahme von entfernten Gegenständen die Entfernungs- und Lagerungskosten sofort zu bezahlen, widrigenfalls ein Retentionsrecht besteht. Damit wird verhindert, dass bei der Abholung von entfernten Gegenständen die Bezahlung dieser Kosten verweigert wird und diese in weiterer Folge bei Uneinbringlichkeit der Allgemeinheit zur Last fallen, zumal in vielen Fällen davon auszugehen ist, dass diese Gegenstände erneut konsenslos am öffentlichen Gut aufgestellt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht in der vorliegenden Ausgestaltung scheint insbesondere im Hinblick auf den ordnungspolitischen Aspekt des Gebrauchsabgabegesetzes, wonach der Gebrauch des öffentlichen Gemeindegrundes nur bei Vorliegen einer Gebrauchserlaubnis zulässig ist, sachlich gerechtfertigt und im öffentlichen Interesse gelegen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ
Gebrauchsabgabegesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses
Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

3. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag Ltg.-527/A-1/36-2014
miterledigt.“